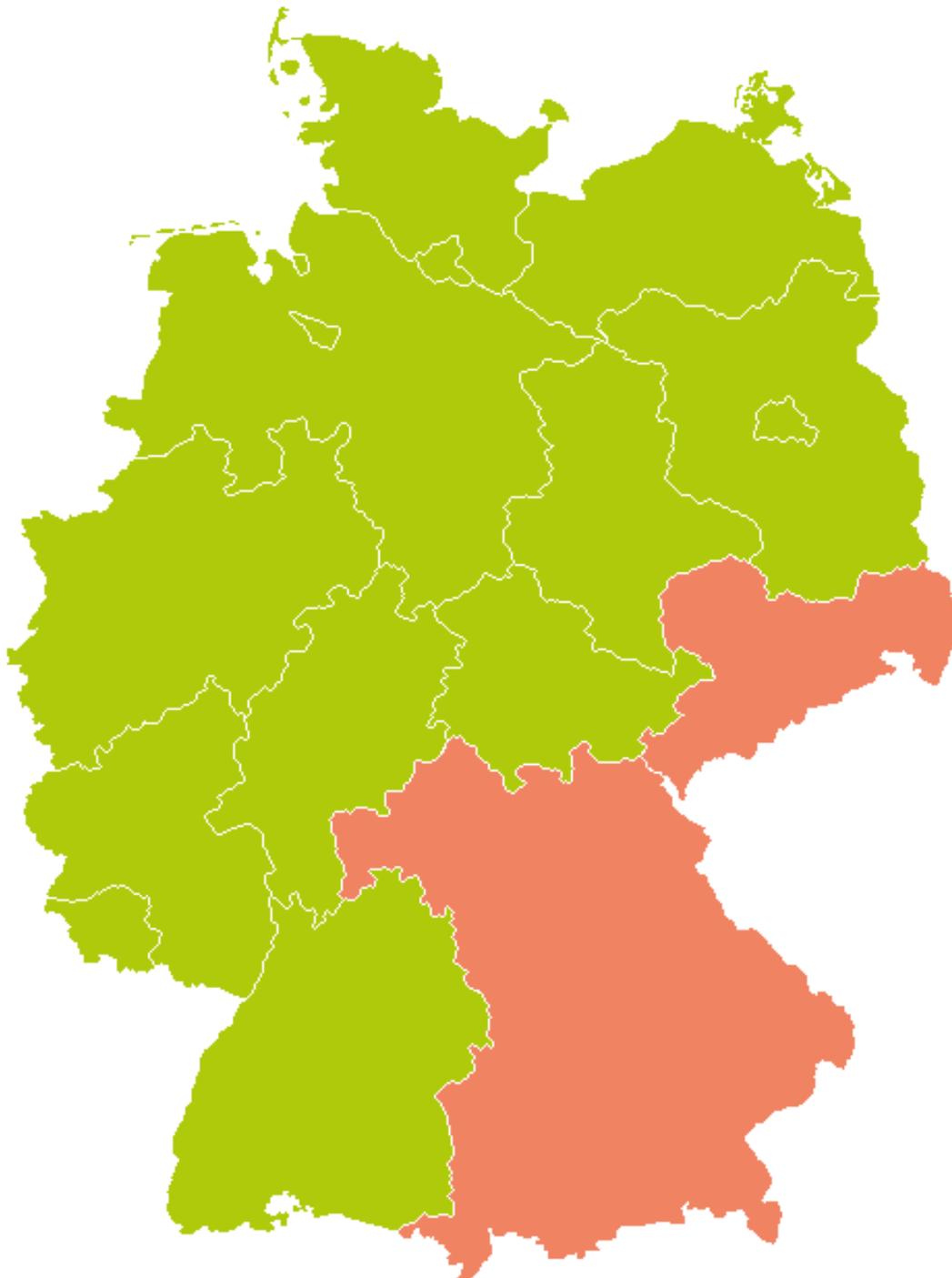

Tariftreue in den Ländern

Aktueller Vergleich Landestariftreuegesetze
Stand 06.2023



Vergleich der Tariftreuegesetze in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vergleichstabellen zu den Landestariftreuegesetzen sollen einen Überblick über die einzelnen landesbezogenen Regelungen darstellen.

In den vergangenen Jahren haben sich einige Gesetze qualitativ weiterentwickelt, andere blieben unverändert.

Bausteine der Landestariftreuegesetze:

- Geltungsbereich und Regelungsumfang;
- Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer;
- Regelungen zu Tariftreue und Personalübernahme bei Betreiberwechsel:
 - spezielle Regelungen im Verkehrsbereich im Geltungsbereich der EU Verordnung 1370/2007/EG
 - im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG);
- Vergabespezifischer Mindestlohn;
- Vorgabe weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte in Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97, Abs. 3;
- Nachweise, Kontrolle und Sanktionen.

Zusätzliche Regelungen, zumeist per Rechtsverordnung:

- Kontrollinstitutionen für Serviceaufgaben gegenüber Bestellern und Bewerbern, sowie für Kontrollfunktionen;
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur regelmäßigen Prüfung der Mindestlohnhöhe
- Einrichtung eines Beirates zur Bestimmung repräsentativer Tarifverträge

In der Gegenüberstellung der Gesetzesregelungen wurden die einzelnen Inhalte verglichen. Bei der Bewertung der Regelungen wurde ausschließlich der Nutzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

Das zugrundeliegende Wertungsschema befindet sich am Ende dieses Vergleich.

Übersicht der Tariftreue in Deutschland

Länder mit Tariftreuegesetzen:

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Länder ohne Tariftreuegesetze:

Sachsen, Bayern.

Novellierungen und Initiativen:

In Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern strebt die Landesregierung eine Novellierung des Landesvergabegesetzes an.

In Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sieht der Koalitionsvertrag jeweils eine Novellierung des Landesvergabegesetzes vor.



Stand: Juni 2023

Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland

Länder mit vergabespezifischen Mindestlöhnen, die über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen*:

Brandenburg: 13,00 €

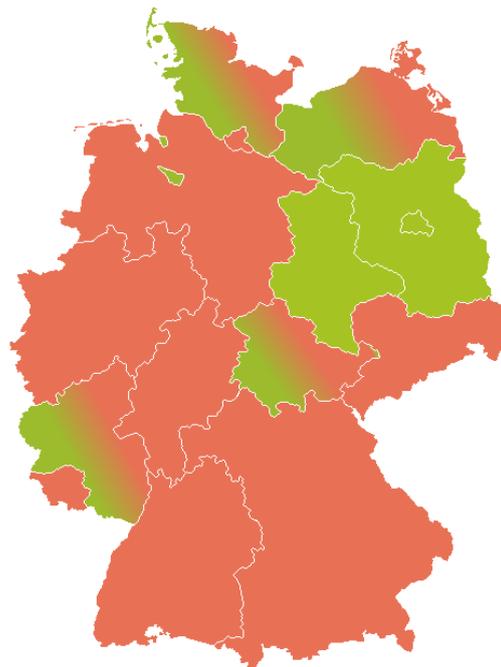
Berlin: 13,00 €

Bremen: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L

Sachsen-Anhalt: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L

Der aktuelle Koalitionsvertrag in Baden-Württemberg sieht die Einführung von vergabespezifischen Mindestlöhnen vor.

*Durch das Mindestlohngesetz gilt in ganz Deutschland seit dem 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn, der regelmäßig angepasst wird. Die Höhe beträgt ab 01.10.2022 12,00 € (12,41 € ab 01.01.2024) und liegt somit über den vergabespezifischen Mindestlöhnen von Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. In der Grafik sind diese Länder mit Farbverlauf dargestellt.



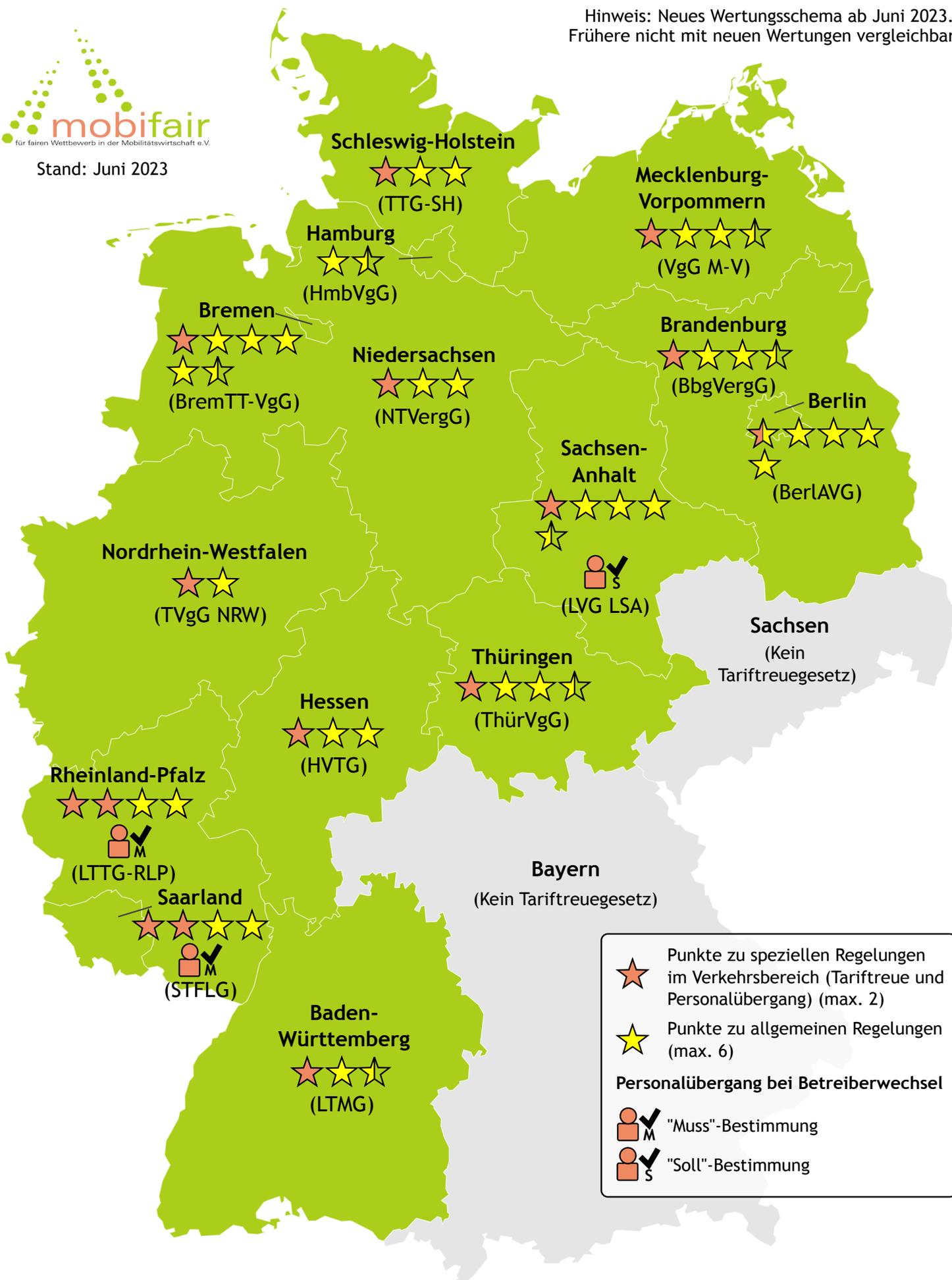
Stand: Juni 2023

Kurzbewertung Landestariftreuegesetze

Hinweis: Neues Wertungsschema ab Juni 2023.
Frühere nicht mit neuen Wertungen vergleichbar.



Stand: Juni 2023



- Punkte zu speziellen Regelungen im Verkehrsbereich (Tariftreue und Personalübergang) (max. 2)
- Punkte zu allgemeinen Regelungen (max. 6)
- Personalübergang bei Betreiberwechsel**
- "Muss"-Bestimmung
- "Soll"-Bestimmung

Vergleich der Landestariftreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern
									
Status	In Kraft seit April 2013	In Kraft seit April 2020	In Kraft seit September 2016	In Kraft seit November 2009	In Kraft seit Februar 2006	Senatsentwurf April 2023	In Kraft seit Dezember 2014	In Kraft seit Juli 2011	Regierungsentwurf April 2023
Kurzbewertung:	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. (Nur Sicherung Mindestentgelt) ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆
Verkehrsbereich: Würden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- "SoI"-Bestimmung im Bereich Schiene (orientiert an GWB-Regelung)	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ☆
a) Personalübergang: Vorgaben zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- "SoI"-Bestimmung im Bereich Schiene (orientiert an GWB-Regelung)	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ☆
b) Tariftreue im Verkehrsbereich: Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Kein Tariftreuebeirat ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat ☆	- Keine Regelung (über AEntG hinaus)	- Vorgabe von branchenspezifischen Mindestentgelten (keine Tarifgitter). - Kein Tariftreuebeirat ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Einbeziehung der zuständigen Verbände der Tarifvertragsparteien ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Beratender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge ☆
Tariftreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Würden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft?	- Keine Regelung	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Bezugsnahme über Tarifregister) ☆	- Keine Regelung	- Vorgabe von tätigkeitspezifischen Mindestentgelten (Lohngruppen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen ☆	- Keine Regelung	- Vorgabe von branchenspezifischen Mindestentgelten (keine Tarifgitter) ☆	- Keine Regelung	- Keine Regelung	- Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngruppen und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen. - Beratender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge ☆
Mindestlohn: Regelungsdetails eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformeln. Bundesmindestlohn ab 01.10.22: 12,00 € ab 01.01.24: 12,41 €	- Dauerhafte Anpassung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn.	- 13 € (12.2022) Mindestlohn mit Anpassungsregelung. ☆	- 13,00 € (05.21) Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ☆	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L, mind. 12,00 € Mindestlohn (seit 06.22) ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- 10,55 € Mindestlohn (10.2021) und jährliche Anpassung per Rechtsverordnung (Skat bei 12 €). DERZ. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ	- Jährliche Anpassung per Rechtsverordnung anhand eines statistischen Indizes (Skat bei 12 €). - Mindestens aber Niveau des Bundesmindestlohns ☆
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich oder verpflichtend?	- Keine Regelung	- Soziale Kriterien optional - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Verpflichtende Berücksichtigung ökologischer Kriterien ☆	Übernahme der Formulierung aus dem allen GWB ("können berücksichtigt werden")	- ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Soziale und ökologische Kriterien optional - Präqualifikationsverfahren	- Keine Regelung zu sozialen Kriterien - Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren	- Keine Regelung zu sozialen Kriterien - Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren	- Soziale, ökologische und innovative Kriterien optional - Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit - Beschäftigung Langzeitarbeitsloser - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung	- Soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte optional - Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit - Beschäftigung Langzeitarbeitsloser - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung ☆	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe von Ausführendenbedingungen - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung ☆
Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Verpflichtung zu Stichproben (5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr) - Schaffung einer zentralen Kontrollgruppe. ☆	- Verpflichtung zu Stichproben	- Verpflichtung zu Kontrollen durch eine Sonderkommission ☆	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollverpflichtung für Aufgabenträger (oder eine beauftragte Stelle) ☆	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger (oder eine beauftragte Stelle) ☆
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen, z.B. Ausstieg aus Tariftreue bei Ausnahmen möglich, schlechte Regelung zu Auswahl des Tarifvertrags, schwache Sanktionen etc.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ☆	- Keine Tariftreue im Verkehrsbereich bei Entsendung aus EU-Mitgliedsstaaten - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. - Aussetzung des Gesetzes in Krisenzeiten möglich	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. - Ausnahmen von Tariftreue für neu gegründete Unternehmen möglich. - Starke Herabsetzung von Sanktionen möglich ☆
Sachstand, letzte Änderung:	11.2017	04.2020	04.2021	02.2023	07.2017	04.2023 Entwurf - nicht in Kraft	09.2021	07.2018	04.2023 Entwurf - nicht in Kraft
Regelungsumfang	§ 2, Abs. 1 und 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 3, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10 T €, Bauaufträge von 50 T €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg ab einem Auftragswert von 5.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000 Euro (Bauleistungen)	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Bremen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte von 100.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 150.000 Euro (Bauleistungen).	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (Baubereich) bzw. ab 10.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen)	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (Baubereich) bzw. ab 10.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen)
Nachunternehmerersatz	§ 4 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 4 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10 T €, bei Bauleistungen von 50 T €.	§ 8 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Verleiher. Es wird aber nur Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts gem § 6 genommen.	§ 13 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer.	§ 9, Abs. 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	§ 4 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 4, wie Nachunternehmer		§ 13 Ja	§ 3, Abs. 3 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 3, Abs. 7 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 4 Geltung auch für Verleihunternehmen	§ 9, Abs. 4 Die Bestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 9 Die Bestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern
									
Mindestlohn	§ 4 Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEnIG, MIArtG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Seit 2017 wird bis zu einer Novellierung der bundeseinheitliche Mindestlohn angewendet.	§ 9, Abs. 1, 3 13 € Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt.	§ 6, Abs. 2 13 € § 7 Anpassung des Entgeltzins und Bildung einer Kommission	§ 9, Abs. 1 (Verweis auf das Landesmindestlohngesetz) § 9, Abs. 4 Gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten im Ausland erbracht werden.	§ 3, Abs. 2 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 3, Abs. 3 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 4, Abs. 2 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 9, Abs. 4 (Neue Regelung seit 7.2018) Vorgabe zur Zahlung eines Mindest-Stundenentgeltes. Jährliche Anpassung durch das Arbeitsministerium nach der prozentualen Veränderungsrate der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes.	§ 8 Vorgabe zur Zahlung eines Mindest-Stundenentgeltes. Jährliche Anpassung durch das Arbeitsministerium nach der prozentualen Veränderungsrate der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes. Vergabespezifischer Mindestlohn liegt mindestens auf dem Niveau des Bundesmindestlohns
Hinweis auf Arbeitnehmerentendengesetz (AEnIG) für Bau- und oig. Dienstleistungen	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 9, Abs. 1 und 2	§ 2, Abs. 6 Ja	§ 3, Abs. 1 Ja, Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vergaben aus dem AEnIG.	§ 3, Abs. 2 Ja.	§ 4, Abs. 1 Ja		§ 8, Abs. 2 Im Zusammenhang mit dem Mindestlohn.	
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 3, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 10 Vorgabe von Entgelttarifen. Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öf. Auftraggeber.	§ 4, Abs. 1 Keine Geltung für Unternehmen und repräsentativen Entgelttarifvertrags. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen. Verfahren zur Auswahl per Rechtsverordnung optional, Gründung eines Beirates zur Bestimmung der repräsentativen Tve optional.	§ 10 Vorgabe des am Ort maßgeblichen Entgelts (Lohngrüner). Vorgabe wird das Entgelt inkl. Überstundenzuschläge. Ein Beirat soll die Entscheidung vorbereiten. Berücksichtigung von einschlägigen Branchentarifverträgen.	§ 3, Abs. 4 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte	§ 8, Abs. 1 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Einsetzung eines Beirates zur Festlegung der Tarifverträge	§ 9, Abs. 1 und 2 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages, unter den eine "erhebliche Zahl der Beschäftigten" fallen. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen nach Verständigung mit den Verbänden der Tarifvertragsparteien. Verfahren zur Einbindung der Verbände wird durch Verordnung bestimmt.	§ 5 Vorgabe der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge mit einer tariffähigen Gewerkschaft. Bei der Festlegung der Repräsentativität ist auf die Bedeutung des Tvs für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden in M-V abzustellen. § 7 Einrichtung eines beratenden Ausschusses.	
Einschränkungen	§ 2, Abs. 6 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tarifreue abzuweichen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	§ 4 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden. In diesem Fall muss das dokumentiert werden.	§ 4, Abs. 1 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Sinne der EU-Einsenderrichtlinie Arbeitnehmer in eine deutsche Niederlassung oder Konzernunternehmen entsandt. Abs. 3 Bei länderübergreifenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tarifreue verzichtet werden.	§ 1 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, falls keine Einigung zustande kommt. § 3 Es sind ausschließlich Tarifreuevorgaben aus dem AEnIG und die Beachtung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € genannt. Die besonderen Regelungen der EU VO 1370/2007/EG werden nicht genannt.	§ 1 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, falls keine Einigung zustande kommt. In besonderen Kivensituationen ist die Aussetzung von Teilen oder des ganzen Gesetzes befristet möglich § 3, Abs. 4 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte: Keine Bezugnahme auf repräsentative Tve, keine Vorgabe ganzer Tarifgrüner, Abweichungen von Tven möglich	§ 8, Abs. 2 Bei Vergaben von grenzüberschreitenden Verkehren können Tarifverträge oder vergleichbare Tarifverträge des betroffenen anderen Landes zugrunde gelegt werden.	§ 9, Abs. 10 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	§ 1, Abs. 6 Ausnahmen von der Anwendung von Tarifreuevorgaben für neu gegründete Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Gründung per RV möglich. § 2, Abs. 7 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich. Die Gründe sind zu dokumentieren und dem Wirtschaftsministerium anzuzeigen. § 2, Abs. 8 Verzicht auf Tarifreue für neu gegründete Unternehmen möglich	
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 9 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des aktuellen Betreibers.		§ 4, Abs. 2 Übernahme der "soll" Regelung aus dem GWB, aber ohne Einschränkung bei Tätigkeitsgruppen		§ 3, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des bisherigen Betreibers.	§ 10 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.		§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	
Tarifreue außerhalb des Verkehrsbereichs		§ 10 Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister)		§ 9 Vorgabe von tätigkeitspezifischen Mindestentgelten (Lohngrüner) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen		§ 3, Abs. 1 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte		§ 6 Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngrüner und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen § 7 Beratender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge	
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich bzw. verpflichtend?		§ 11 Weitere soziale und beschäftigungspolitische Belange und Kriterien des fairen Handelns optional. (vgl. GWB § 238, Abs. 2))	§ 3 Übernahme Regelung GWB: Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden...	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden		§ 3 Ja, Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 5 Ja.	§ 3, Abs. 7 Allgemeiner Hinweis auf die mögliche Vorgabe von Ausführungsbedingungen.	
Förderung beruflicher Erstausbildung				§ 18, Abs. 3			§ 5 Ja		
Frauenförderung		§ 13 Erkennung zur Frauenförderung ist abzugeben.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz	§ 18, Abs. 3			§ 5 Ja		
ILO Kernarbeitsnormen		§ 8 Ja		§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	§ 3a Ja	§ 11 Ja	§ 13 Ja	
Umweltfreundliche Beschaffung/Leistungserbringung		§§ 7 und 12 Ja, optional.		§ 19	§ 3b Ja	§ 3b Ja.	§ 3 Ja, Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 3, Abs. 3 Ja	
Prüfungsverfahren				§ 8 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 15 Ja		
Mittelstandsförderung		§ 5 Ja		§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 14 Ja	§ 4 Ja	§ 3, Abs. 4 Ja
Weitere Regelungen						§ 3a, Abs. 5 Bevorzugte Bieter im Bereich von Werkstätten für behinderte Menschen		§ 5 Beschäftigung Langzeitarbeitsloser	

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern
									
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten		§ 6 Bei Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.		§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächsthöherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 14 Prüfung der Urkalkulation möglich	§ 6 Prüfung bei Abweichungen von 20%.	
Werbungsausschluss		§ 17 Ausschluss des Bieters möglich.		§ 15 Bieten trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tarifreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 17, Abs. 1 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich.	§ 9, Abs. 7 Ausdrücklicher Hinweis für den Verkehrsbereich, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 14 Ausdrücklicher Hinweis, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.
Nachweise	§ 7 Nachweis über die Einhaltung der in §§3 und 4 geforderten Tarifreue bei Angebotsabgabe.		§ 5 Eigenerklärung des Unternehmens	§ 15 Vorlage Mindestmerkmalerklärung oder Tarifreueerklärung, oder Erklärung von Mindestarbeitsbedingungen, Baubereich: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers Nachweis der Verpflichtungserklärung nach § 4 (Tarifreueerklärung). Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern und Entleihfirmen. Einblick in Entgeltberechnungen und andere Geschäftsunterlagen	§ 9, Abs. 1 Für den Verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tarifreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.	§ 5, Abs. 1 Für den Verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tarifreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
Kontrolle	§ 7, Abs. 1 und 2 Kontrollbefugnis. Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 16 Stichproben. Abs 2022 sollen 5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr erfassen. Schaffung einer zentralen Kontrollgruppe.	§ 9 Kontrollen durch Stichproben	§ 16 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmern)	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmern und für diese tätige Unternehmen)	§ 7, Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern und Entleihfirmen. Einblick in Entgeltberechnungen und andere Geschäftsunterlagen.	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 15, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers. Auch bei Nachunternehmern. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.
Sanktionen	§ 8 Abs. 1 Je Verstoß bis 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf mind. die dreifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	§ 17, Abs. 1-3 -Bei Nichterfüllung soll der Auftraggeber die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern; - Vertragsverletzungen sollen verfolgt werden; -So-Bestimmung zum Ausschluss von Unternehmen bei künftigen Vergaben, die Vertragsbrüchig wurden.	§ 10 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste.	§ 17 Abs. 2 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung bei unverhältnismäßig hohen Strafen möglich. Abs. 3 Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vertragsverhältnisse ist fristlose Kündigung inkl. Schadenersatz möglich. Abs. 4 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 17 Abs. 1 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich. Abs. 4 Prüfung von schweren Verstößen und Eintragung in ein Informationsverzeichnis durch eine Informationsstelle der Oberfinanzinspektion. Abs. 6 Ausschluss bis zu drei Jahren.	§ 10, Abs. 2 Je schuldhafte Verstoß bis zu 1% des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen zusammen maximal 5%. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die zweifache Differenzsumme möglich. Abs. 4 Ausschluss bis zu drei Jahre.	§ 14, Abs. 1 Je schuldhafte Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen zusammen maximal 10%. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die zweifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nicht-Erfüllung möglich. Abs. 5 Ausschluss bis zu drei Jahre.
Novellierung/ Evaluierung	Anpassung des Mindestlohns zum 1.1.2017 an den gesetzlichen Mindestlohn.	§ 18 Abs 1 Wertgrenze bis 2022 evaluieren, danach alle 5 Jahre Abs.3 4-jährig Vorlage Vergabericht als Basis fortschreitender Evaluierung			Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit
Besonderheiten	Initiativen geplant (auf Koalitionsvertrag)				Initiative bekannt (Regierung)	Initiative bekannt (Regierung)		Initiativen bekannt (Regierung)	Initiativen bekannt (Regierung)
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)									
ÖPNV Pflichtaufgabe?	Nein (aber von Zukunftscommission empfohlen)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Thüringen
Status	In Kraft seit November 2013	In Kraft seit März 2018	In Kraft seit März 2011	In Kraft seit Dezember 2021	In Kraft seit Januar 2013	In Kraft seit August 2013	In Kraft seit Dezember 2019	Regierungsentwurf Juni 2023
Kurzbewertung:	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆
Nachunternehmer: Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft? a) Personalübergang: Vorgaben zur Personalübernahme bei Betriebswechsel b) Tarifreue im Verkehrsbereich: Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel. - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeitrat ☆	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel. - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeitrat ☆	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße. - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeitrat ☆	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße. - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeitrat ☆	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße. - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Kein Tarifreuebeitrat ☆	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel. - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeitrat ☆	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel. - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeitrat ☆	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße. - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeitrat ☆
Tarifreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Wurden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft?	- Keine Regelung	- Keine Regelung	- Keine Regelung	- Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngründer und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchenarbeitsverträgen - Einbeziehung von Tarifvertragsparteien ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister). ☆	- Keine Regelung	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen per Tarifregister. - Vorgabe von Tarifreue für kommunale Aufgabenträger nicht obligatorisch ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (inkl. Lohngründer, Zulagen, Sonderzahlungen) per Tarifregister. ☆
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien. Bundesmindestlohn ab 01.10.22: 12,00 € ab 01.01.24: 12,41 €	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- 8,90 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L.	- 9,99 € Mindestlohn DERZ. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ	- 11,92 € Mindestlohn (01.2022) mit jährlicher Anpassung DERZ. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ	- 13,50 € Mindestlohn (06.2023) mit jährlicher Anpassung
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich oder verpflichtend?	- Soziale und ökologische Kriterien optional - Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser - Prüfqualifikationsverfahren ☆	- Keine Regelung	- Soziale und ökologische Kriterien optional - Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Beschäft. von Langzeitarbeitslosen ☆	- Soziale Kriterien optional - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Prüfqualifikationsverfahren ☆	- ILO Kernarbeitsnormen - Soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien optional - Gleichstellung Männer und Frauen - Familienförderung - Beschäftigung von Auszubildenden - Prüfqualifikationsverfahren ☆	- Keine Regelung	- Soziale und ökologische Kriterien optional - Beschäftigung Langzeitarbeitsloser - Beschäftigung behinderter Menschen - Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung - ILO-Kernarbeitsnormen ☆	- Soziale und ökologische Kriterien optional - Beschäftigung Langzeitarbeitsloser - Beschäftigung behinderter Menschen - Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung ☆
Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger ("sind gehalten")	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Servicestelle	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger bzw. Servicestelle, Stichprobenartig	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Stichprobenhafte Kontrollverpflichtung für Aufgabenträger ☆
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen, z.B. Ausstieg aus Tarifreue bei Ausnahmen möglich, schlechte Regelung zu Auswahl des Tarifvertrags, schwache Sanktionen etc.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. - Aussetzung von Tarifreue für Start-Ups möglich, keine Tarifreue bei Freistellungsverkehren - Starke Herabsetzung von Sanktionen möglich ☆	- Keine Berücksichtigung von Haustarifverträgen - Keine Tarifreue bei Entsendung aus EU-Mitgliedsstaaten ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆
Sachstand, letzte Änderung:	11.2019	03.2018	11.2019	12.2021	12.2022	04.2019	12.2019	04.2023 Entwurf - nicht in Kraft
Regelungsumfang	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Abs. 1-3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 1 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 4 Für öffentliche Vergaben im Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbereich ab einem Auftragswert von 25.000 €	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 120.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 40.000 €.	§ 1 Für alle öffentlichen Aufträge. Die Vorgabe von Tarifreue gilt oberhalb eines Schwellenwertes von 20.000 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes oberhalb der folgenden Schwellenwerte: Bauaufträge: 50.000 € Dienstleistungsaufträge: 20.000 €	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes oberhalb der folgenden Schwellenwerte: Bauaufträge: 50.000 € Dienstleistungsaufträge: 20.000 €
Nachunternehmerzusatz	§ 13, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer	§ 2, Abs. 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 7 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer ab einem Auftragswert von 5.000 €.	§ 14 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4, Abs. 1: Der Landespezifische Mindestlohn gilt auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer § 4, Abs. 2 Verpflichtung im Geltungsbereich VO 1370/2007 (ÖPNV/SPNV) zur Einhaltung der Tarifverträge wie Auftragnehmer	§ 12 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. Nachträgliche Einschaltung oder Wechsel des Nachunternehmers mit Zustimmung des Aufgabenträgers.	§ 11 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. Nachträgliche Einschaltung oder Wechsel des Nachunternehmers mit Zustimmung des Aufgabenträgers.
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	§ 13, Abs. 1 Geltung auch für Leiharbeiternehmer	§ 5 Regelungen des Tarifreuegesetzes gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 7, Abs. 2 Ja	§ 14, § 11, Abs. 5 Ja	§ 10, Abs. 5 Ja, siehe Nachunternehmer.	§ 10, Abs. 5 Geltung auch für Leiharbeiternehmer	§ 10, Abs. 5 Geltung auch für Leiharbeiternehmer	

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Thüringen
Mindestlohn	§ 4 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes	§ 2, Abs. 3 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 3 Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrsbereich, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden können. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Parallele Regelung durch höheren Mindestlohn auf Bundesebene.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn auf Bundesebene	§ 11, Abs. 3 Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L	§ 4, Abs. 1 9,99 € Keine Regelung zur Weiterentwicklung des Mindestlohns.	§ 10, Abs. 4 11,42 € Jährliche Anpassung der Höhe richtet sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland.	§ 10, Abs. 4 und 6 13,50 € Jährliche Anpassung der Höhe richtet sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland.
Hinweis auf Arbeitnehmerstundengesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 5, Abs. 1 Ja	§ 2, Abs. 1	§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja	§ 3, Abs. 3 Ja. Vorgabe von Mindestarbeitsbedingungen per Rechtsverordnung.	§ 11 Ja		§ 10, Abs. 1 Ja	§ 10, Abs. 1 Ja
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 5, Abs. 1 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Rechtsverordnung zur Bildung eines Beirates. Dieser stellt die Repräsentativität von Tarifverträgen fest.	§ 2, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. § 3 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.	§ 4 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.	§ 11, Abs. 7 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Ministerium bestimmt per Verordnung, welche Tve als repräsentativ anzusehen sind.	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 2 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 3 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.
Einschränkungen	§ 5, Abs. 1 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Eingung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	§ 1, Abs. 8 Bei länderübergreifenden Vergaben (Nachbarländer oder Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland) kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Bei länderübergreifenden Vergaben (Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 7 Bei länderübergreifenden Vergaben ist eine Einigung zwischen den Auftraggebern anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Verzicht auf Tarifreue und andere Bestimmungen des Gesetzes möglich. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren und dem für Arbeitsrecht zuständigen Ministerium mitzuteilen. § 2, Abs. 8 Verzicht auf Tarifreue für neu gegründete Unternehmen möglich § 5 Bei Freistellungsverfahren gelten die Regelungen des Mindestlohngesetzes.	§ 11, Abs. 2 Haus-Tve sind ausgeschlossen Kein Hinweis auf einen Tarifreuebeirat		§ 1, Abs. 4 Bei länderübergreifenden Vergaben ist eine Abweichung vom Gesetz möglich	§ 1, Abs. 4 Bei länderübergreifenden Vergaben ist eine Abweichung vom Gesetz möglich
Personalübernahme bei Betriebswechsel im Verkehrsbereich	§ 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel ist optional möglich.		§ 1, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 9 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.	§ 4, Abs. 2: Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel auf EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 10a Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel auf EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 10a Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.
Tarifreue außerhalb des Verkehrsbereichs				§ 3, Abs. 2 Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngriffer und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen § 3, Abs. 4 Einbeziehung von Tarifvertragsparteien	§ 11 Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister).		§ 10, Abs. 4 Vorgabe von Entgelttarifverträgen Ausnahme: Gilt nicht für kommunale Auftraggeber.	§ 10, Abs. 4 Vorgabe von Entgelttarifverträgen inkl. Tarifgitter, Zulagen und Sonderzahlungen.
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich bzw. verpflichtend?	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Vergaben an Unternehmen ab 20 Beschäftigte gestattet.		§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 10 Verweis auf § 97 GWB und Art. 70 i.V.m. Art. 67 RL 2014/24/EU (=Kann"-Regelung)	§ 5 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich		§ 4, Abs. 3 Umweltbezogene und soziale Aspekte können berücksichtigt werden	§ 4, Abs. 3 Umweltbezogene und soziale Aspekte können berücksichtigt werden
Förderung beruflicher Erlausbildung	§ 11, Abs. 2 Ja		§ 1, Abs. 3 Ja		§ 5 Ja		§ 4, Abs. 4 Ja	§ 4, Abs. 4 Ja
Frauenförderung	§ 11, Abs. 2 Ja				§ 5 Förderung der Entgeltgleichheit und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.		§ 4, Abs. 4 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen.	§ 4, Abs. 4 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen.
ILO Kernarbeitsnormen	§ 12 Ja		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 13 Ja		§ 11 Ja	§ 11 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/Leistungserbringung	§ 10 Ja		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 5 Ja		§ 4 und § 9 Detaillierte Regelung zur Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschaffung, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Entsorgungskosten, etc.	§ 4 und § 9 Detaillierte Regelung zur Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschaffung, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Entsorgungskosten, etc.
Prüfungsverfahren	§ 8			§ 1, Abs. 3 Ja	§ 7 Ja		§ 7, Abs. 2	§ 7, Abs. 2
Mittelstandsförderung	§ 9 Ja		keine Regelung		§ 4 Ja	§ 2, Abs. 3 Ja	§ 3 Ja	§ 3 Ja
Weitere Regelungen	§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen		§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	§ 1, Abs. 4 Ja. Es können zusätzliche Anforderungen gestellt werden.	§ 5 Eine geringe Anzahl sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse			

Vergleich der Landestariftreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Thüringen
								
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 7 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bei Bauleistungen.			§ 1, Abs. 5 Prüfung bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit von Angeboten.	§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.		§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 12 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Wertungsausschluss				§ 1, Abs. 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.		§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 13 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.
Nachweise	§ 5 Tariffreue- und Mindestentgeltklärung als Eigenerklärung. § 8 Nachweise auch in Form von Präqualifikation möglich.		§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariffreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 12 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Tariffreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftsunterlagen.)	§ 8 Nachweise sind nur vom Bestbieter vorzulegen § 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffreue, sonstige Nachweise und Erklärungen § 17, Abs. 1 Entgeltabrechnungen		§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffreue, sonstige Nachweise und Erklärungen	§ 13, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffreue, sonstige Nachweise und Erklärungen
Kontrolle	§ 14 Die Aufgabenträger sind gehalten, Kontrollen durchzuführen. Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.		§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 13 Stichprobenartig auf Verlangen des Auftraggebers. Gilt auch für Nachunternehmer. Einsicht in Entgelt- und Meldeunterlagen, Aufzeichnungen und andere Geschäftsunterlagen. Einrichtung eines Kontrollsystems	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 4, Abs. 3 Berechtigung Kontrollen durchzuführen und Unterlagen anzufordern.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 15, Abs. 1 Verpflichtung des Aufgabenträgers zu stichprobenartigen Kontrollen
Sanktionen	§ 15 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung möglich. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.		§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die dreifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 14 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die zweifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. In Summe max. 10%. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich bei schuldhaften Verletzungen. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 4, Abs. 4, Satz 3 Vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht, oder Vertragsstrafe. (Keine konkrete Definition)	§ 18 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 16 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 5 Jahren. Abs. 3a Einrichtung eines Registers über Unternehmen, die von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen sind
Novellierung/ Evaluierung	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	§ 16 Evaluierung 3 Jahre nach Inkrafttreten	Evaluierung 5 Jahre nach Inkrafttreten.	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	§ 20 Evaluierung 8 Jahre nach Inkrafttreten (also 2027)	§ 18 Evaluierung 8 Jahre nach Inkrafttreten (also 2027 bzw. 2031, wenn das Jahr der Novelle ausschlaggebend ist)
Besonderheiten	Initiativen geplant (laut Koalitionsvertrag)	Initiativen geplant (laut Koalitionsvertrag)						
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)								
ÖPNV Pflichtaufgabe?		Nein	Ja	Nein	Ja		Ja	Ja

Wertungsschema Landestariffreugesetze

	Mögliche Ausprägungen	Punkte
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist (Bau-, Dienstleistungen und Verkehr).	Nein	0
	Mit Ausnahmen	0,5
	Ja	1
Nachunternehmer: Gelten die Tariffreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	Nein	0
	Ja (Nachunternehmen)	0,5
	Ja (Leiharbeiternehmer)	0,5
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?		
a) Regelung zum Personalübergangs bei Betreiberwechsel Vorgaben zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel	Keine eigene Regelung	0
	Soll-Regelung auf Schiene UND Straße	0,5
	Muss-Regelung auf Schiene und Straße	1
b) Tariffreue im Verkehrsbereich Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	Nein	0
	Ja (Vorgabe von Tarifverträgen)	0,5
	mit Beteiligung Tariffreuebeirat	0,5
Tariffreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Wurden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft? Relevant für verkehrsnahen Dienstleistungen, z.B. Fahrkartenvertrieb oder Fahrzeuginstandhaltung.	Nein	0
	Ja inkl. komplettem Tarifgitter	0,5
	inkl. Zulagen, Urlaub, Arbeitszeitregelungen u.a.	0,5
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien.	Nein bzw. unter Bundesmindestlohn	0
	Ja, über Bundesmindestlohn	0,5
	Regelmäßige Anpassung	0,5
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich bzw. vorgeschrieben?	Keine eigene Regelung	0
	Kann-Regelung	0
	Kann- oder Soll-Regelung mit Nennung von Kriterien	0,5
	Muss-Regelung (mit Nennung von Kriterien)	1

Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	Kann-Regelung Stichpunktartig, anlassbezogen	0
	Soll- oder Muss-Regelung Stichpunktartig	0,5
	Muss-Regelung Regelmäßig	1
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	Ausnahmen möglich, z.B. Ausstieg aus Tariftreue bei länderübergreifenden Verkehren, Freistellungsverkehren, Buskonzessionen, Krisen o.ä.	-0,5
	Ausschluss von Haus-TVen	-0,5
	Einschränkungen bei Personalübernahme	-0,5
	Schlechte Regelungen zu Sanktionen u.Ä.	-0,5
Maximal		8